



Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt insbesondere die Entschädigungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden der Sekundarschule Kreis Marthalen.
- ² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Sekundarschule Kreis Marthalen und ihren Angestellten richten sich nach separaten Erlassen (Personalverordnung, Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung, etc.).
- ³ Betreffend Weiterbildung der Behördenmitglieder gilt das Weiterbildungsreglement für die Angestellten sinngemäss.

Art. 2 Entschädigung der Sekundarschulpflege

- ¹ Die Tätigkeit in der Sekundarschulpflege wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - jährlich ausgerichtete pauschale Grundentschädigung pro Mitglied;
 - jährlich ausgerichtete pauschale Zulage für Präsidium bzw. die jeweiligen Ressorts;
 - Entschädigung für besonderen Zeitaufwand;
 - Sitzungs- und Taggelder;
 - Spesenentschädigung.
- ² Für ausserordentliche Beanspruchungen im Rahmen von besonderen Projekten kann die Sekundarschulpflege nach Massgabe des Aufwandes besondere Entschädigungen in eigener Kompetenz festlegen.
- ³ Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und dessen Stellvertreter muss einspringen, so wird bei einer Dauer von weniger als ein Monat keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Ab einer Dauer von einem Monat ist die Jahresentschädigung des zu Vertretenden pro rata zu vergüten.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung befindet über Änderungen der Entschädigungen.

Art. 3 Teuerung

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für die Entschädigung der Behördenmitglieder der Sekundarschule Kreis Marthalen.

Art. 4 Jahresentschädigung der Sekundarschulpflege

- ¹ Die jährlich ausgerichtete Grundpauschale für Mitglieder der Sekundarschulpflege beträgt jährlich Fr. 5'200.00.
- ² Die jährlich ausgerichteten Ressortzulagen betragen insgesamt Fr. 30'000.00. Die Entschädigungen für die Führung der jeweiligen Ressorts werden von der Sekundarschulpflege nach Arbeits- und Zeitaufwand jährlich festgelegt.
- ³ Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Aufgaben ausser jenen unter Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 aufgeführten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.

Art. 5 Jahresentschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission e

- ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden durch eine Jahrespauschale entschädigt.
- ² Die jährlich ausgerichtete Jahrespauschale für alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beträgt insgesamt Fr. 2'600.00. Die Aufteilung der Entschädigung innerhalb der Kommission erfolgt jährlich durch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- ³ Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Aufgaben ausser jenen unter Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 aufgeführten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.

Art. 6 Kommissionen, Projektgruppen und gesetzliche Vertretungen

Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Projektgruppen sowie gesetzlichen Vertretungen in den Sitzungen der Sekundarschulpflege werden pro Stunde mit CHF 32.70 entschädigt. Damit sind sämtliche Aufwendung inklusive Spesen abgegolten. Artikel 7, 8 und 9 gelangen nicht zur Anwendung.

Art. 7 Besonderer Zeitaufwand

- ¹ Als Entschädigung für besonderen Zeitaufwand ist ein Stundenansatz von Fr. 32.70 vorgesehen. Angebrochene Stunden werden auf eine ganze Stunde aufgerundet.
- ² Als „besonderen Zeitaufwand“ rechnen die Sekundarschulpflegemitglieder zum vorgeschriebenen Ansatz insbesondere ab:
 - Retraiten
 - vereinbarte Besprechungen zu einem oder mehreren Themen, die die Schule betreffen
 - Mitarbeitergespräche
 - Teilnahme an schulinternen sowie -externen Weiterbildungen
 - Teilnahme an externen Anlässen in der Funktion als Behördenmitglied.
- ³ Die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten zum aufgeführten „besonderen Zeitaufwand“ sind in der pauschalen Jahresentschädigung inbegriffen und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Sitzungs- und Taggelder

- ¹ Die Mitglieder der Sekundarschulpflege und Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.
- ² Die Sitzungs- und Taggelder betragen:

- Für Abendsitzungen pauschal	Fr. 80.00
- Halbes Taggeld	Fr. 145.00
- Ganzes Taggeld	Fr. 220.00

Art. 9 Spesen

- ¹ Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Staatspersonal.
- ² Für die Büroentschädigung und die Telefon/IT-Spesen wird jedem Sekundarschulpflegemitglied eine Jahrespauschale von Fr. 500.00 ausbezahlt.

Art. 10 Versicherungen

Behördenmitglieder- und Kommissionsmitglieder, die nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz aus selbständiger Erwerbstätigkeit verfügen oder aufgrund ihrer anderweitigen Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen des Versicherungspflichtbereichs gemäss UVG versichert sind, werden auf Kosten der Sekundarschule Marthalen für die Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 11 Pensionskasse

- ¹ Die Schule kann - sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden - für jedes einzelne Mitglied der Sekundarschulpflege eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.
- ² Die Prämien werden anteilmässig vom Versicherten und von der Sekundarschule Kreis Marthalen bezahlt.

Art. 12 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

Diese Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2022 genehmigt und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Diese Verordnung wurde erlassen

durch die Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2022

Namens der GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident Schulpflege SKM

R. Spalinger



IV. Einführung

Die neue Entschädigungsverordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.